

Regierungsrat

*Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch*

Bundesamt für
Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

27. August 2007

**Neue AHV-Versichertennummer
Änderung von Verordnungen und Erlass von Ausführungsbestimmungen: Anhörung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni 2007 hat uns Herr Bundesrat Pascal Couchepin zur Einreichung einer Stellungnahme eingeladen. Wir folgen in unseren Ausführungen dem Text der Erläuterungen und verweisen auf die entsprechenden Abschnitte. Denjenigen Bestimmungen, die wir nicht speziell erwähnen, stimmen wir zu.

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1 Zielsetzungen, grundsätzliche Bemerkungen

Wir unterstützen sämtliche Massnahmen zur Erreichung der Ziele, die mit der Neuregelung der AHV-Versichertennummer verfolgt werden, also die Verbesserung des Datenschutzes, die Behebung durchführungstechnischer Mängel, die Schaffung effizienterer Abläufe sowie die Verringerung des Mutationsaufwands.

Die vorgeschlagenen organisatorischen und technischen Massnahmen halten wir für geeignet und wirksam, um dem Missbrauch der AHV-Versichertennummer vorzubeugen.

Es erscheint uns wichtig, dass die Kantone die Möglichkeit erhalten, die AHV-Versichertennummer in ihren Datenbanken zu führen. Wir haben Verständnis dafür, dass die ZAS die AHV-Versichertennummer Drittnutzern nicht für jede denkbare Datenbank unentgeltlich zuweisen kann, weshalb wir der vorgesehenen Gebührenregelung zustimmen.

**1.2 Registerharmonisierung, Meldewesen zwischen der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) und In-
fostar**

Die neue AHV-Versichertennummer wird im Rahmen der Registerharmonisierung eine wesentliche Rolle spielen. Damit der Betriebsaufwand und die Kosten niedrig gehalten werden können, sprechen wir uns für möglichst grosszügige Automatisierungslösungen sowohl bei den Meldungen durch das Zivilstandswesen an die ZAS als auch bei der Bekanntgabe der neuen AHV-Versichertennummer von der ZAS an Infostar aus.

Die Anpassungen der Software von Infostar zur Ermöglichung automatisierter Meldungen an die ZAS und zur Implementierung der neuen AHV-Versichertennummer werden einen bis jetzt nicht gedeckten Aufwand verursachen. Sollte für die nachträgliche Zuordnung der AHV-Versichertennummer an bereits erfasste Personen in Infostar keine automatisierte Lösung möglich sein, bliebe nur die Nachbeurkundung durch das Fachpersonal der Zivilstandsämter. Die Kosten im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Meldewesens an die ZAS und desjenigen der neuen AHV-Versichertennummer an die Zivilstandsbehörden betrachten wir als Investitionskosten, die vom Bund im Rahmen des Projekts zu tragen sind.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Entwürfe

Wir folgen in unseren Ausführungen dem Text der Erläuterungen und verweisen auf die entsprechenden Abschnitte. Denjenigen Bestimmungen, die wir nicht speziell erwähnen, stimmen wir zu.

2.1 Paket 1; Verordnungsänderungen AHV

2.1.1 Ziff 3.5 Artikel 133^{bis}

In Absatz 4 werden die Angaben aufgezählt, welche die ZAS bei der Zuweisung einer Versichertennummer verlangen kann. Diese unterscheiden sich von den heute notwendigen einerseits durch Wegfall der Angaben der Heimatgemeinde, von Wohnort und Adresse und des Zivilstandes. Andererseits sind neu der Geburtsort sowie die Familien- und Vornamen von Mutter und Vater anzugeben. Gemäss Absatz 6 kann die ZAS weitere Angaben zur Person verlangen. Obwohl auch wir an einer möglichst guten Qualität bei der Nummernzuweisung interessiert sind, müssen wir aus Sicht des Vollzugs doch darauf hinweisen, dass die Beschaffung dieser Daten mit einem nicht zu unterschätzenden administrativen Mehraufwand verbunden sein wird. Dieser ist in vielen Fällen von den Ausgleichskassen und den IV-Stellen zu erbringen. Es stellt sich die Frage, ob diese Angaben in allen Fällen unerlässlich sind, oder ob ein reduzierter Standard mit der Option der Ergänzung mit weiteren Daten in der Praxis nicht auch genügen würde. Es stellt sich auch die Frage, wie vorzugehen ist, wenn die gewünschten Angaben nicht erhältlich sind, was insbesondere bei ausländischen Versicherten durchaus vorkommen können.

Wir stellen den Antrag, die vorgesehene Regelung insbesondere hinsichtlich ihrer Praktikabilität nochmals kritisch zu hinterfragen.

2.1.2 Ziff. 3.8 Artikel 134^{bis}

Aus datenschutzrechtlicher Sicht schlagen wir zur Vermeidung von Unsicherheiten bei der Auslegung sowie aus Gründen der sprachlichen Klarheit und Rechtssicherheit vor, den Begriff „Datensammlung“ ausdrücklich in die Bestimmung in der AHVV aufzunehmen und die Anknüpfung an das DSG darin zu erwähnen. Die von uns bevorzugte Formulierung lautet wie folgt:

„Die Verwendung der Versichertennummer gilt als systematisch, wenn die neunstellige Nummer nach Artikel 133 Buchstabe b Eingang in eine Datensammlung nach Artikel 3 Buchstabe g des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG) findet.“

2.1.3 Ziff. 3.9 Artikel 134^{ter} und Ziff. 3.11 Artikel 134^{quinquies}

Hinsichtlich der Verwendung der neuen Versichertennummer durch die Familienausgleichskassen gehen wir davon aus, dass bei Familienausgleichskassen, welche durch AHV-Ausgleichskassen geführt werden, die Rechtsgrundlage durch Artikel 49a Buchstabe g AHVG in der Fassung vom 23. Juni 2006 (BBl 2006, 5777) gegeben ist. Es entfallen auch die Meldepflicht an die Zentrale Ausgleichsstelle und die Gebührenpflicht. Anders verhält es sich bei Familienausgleichskassen, welche nicht durch AHV-Ausgleichskassen geführt werden. Für deren Benutzung der AHV-Versichertennummer muss eine Rechtsgrundlage im kantonalen Familienzulagengesetz geschaffen werden. Sie müssen sich bei der ZAS melden und sind nach dem vorliegenden Entwurf der Änderungen der AHVV gebührenpflichtig. Sollte diese Interpretation der Vorschriften nicht richtig sein, wäre eine Präzisierung in der Verordnung vorzunehmen. Wir würden es begrüßen, wenn die gestützt auf die kantonalen Familienzulagenregelungen zur Durchführung des FamZG anerkannten, nicht von einer AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen in Analogie zu den Durchführungsstellen des FLG in einer zusätzlichen Ziffer in Artikel 134^{quinquies} Absatz 3 Buchstabe a von der Gebührenpflicht ausgenommen werden könnten.

2.3.4 Ziff. 3.9 Artikel 134^{ter} Absatz 3

Die Veröffentlichung der Drittnutzer im Internet begrüßen wir ausdrücklich.

2.3.5 Ziff. 3.10 Artikel 134^{quater} Absatz 4

Die Schaffung von Rechtsgrundlagen für weitere technische Lösungen für den Datenaustausch erachten wir als sinnvoll und begrüßen auch diese Bestimmung ausdrücklich.

2.3.6 Ziff. 3.20 Übergangsbestimmungen und Inkraftsetzung

In II Absatz 1 Übergangsbestimmungen ist vorgesehen, die Umstellung für die AHV/IV/EL/EO/FL auf die neue AHV-Versichertennummer per 1. Juli 2008 vorzunehmen. Die einschlägigen Bestimmungen für die AHV werden gemäss III Inkrafttreten Absatz 2 demnach per 1. Juli 2008 in Kraft gesetzt. Die übrigen Bestimmungen werden (mit einer Ausnahme gem. Absatz 3) per 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt. Da aus den Unterlagen nicht ersichtlich ist, weshalb Teile bereits per 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt werden sollen bzw. müssen, plädieren wir für eine einheitliche, integrale Inkraftsetzung (ausgenommen Art. 134^{quater}) von Gesetz und Verordnung auf den 1. Juli 2008. Verfährt man wie im Entwurf vorgesehen, so müssten die entsprechenden Bundesratsbeschlüsse spätestens im 4. Quartal 2007 gefasst werden. Zu diesem Zeitpunkt stehen aber nach unserem heutigen Wissensstand die Tests bezüglich Meldeverfahren zwischen der ZAS und den Durchführungsorganen noch vollständig aus. Die unmittelbar betroffenen Durchführungsstellen sind davon überzeugt, dass eine erfolgreiche Einführung der neuen AHV-Versichertennummer nicht denkbar ist, solange diese Verfahren nicht in genügender Qualität funktionieren. Da die neue AHV-Versichertennummer zuerst bei der AHV eingeführt werden soll, bevor sie von anderen Institutionen benützt wird, halten wir dafür, die Bundesratsbeschlüsse betreffend Inkraftsetzung erst dann zu fassen, wenn diesbezüglich genügend Sicherheit besteht. Fazit: Da heute schon Tests mit Blick auf eine allfällige Inkraftsetzung per 1. Januar 2008 erfolgen können müssten – was technisch unmöglich ist –, erscheint auch ein Inkrafttreten der geänderten AHV-Verordnung auf den 1. Januar 2008 aus Sicht der Durchführungsstellen als nicht sinnvoll.

Wir stellen den Antrag, die Bestimmungen gemäss III Inkraftsetzung Absätze 1 und 2 sowie die Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 23. Juni 2006 erst per 1. Juli 2008 in Kraft zu setzen.

Ferner weisen wir daraufhin, dass die Ausgleichskassen auch nach dem 1. Juli 2008 Meldungen von Arbeitgebern mit der alten Versichertennummer werden entgegennehmen müssen.

2.2 Paket 1; Verordnungsänderungen ZStV

Zu diesem Themenkreis verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Punkt 1.2 hiervor. Zu diesen Änderungen haben wir keine weiteren Bemerkungen anzubringen.

2.3. Paket 2, Verordnung über Mindeststandards der technischen und organisatorischen Massnahmen bei der systematischen Verwendung der AHV-Versichertennummer ausserhalb der AHV

Zum Verordnungsentwurf haben wir grundsätzlich keine Bemerkungen anzubringen.

Im Sinne eines redaktionellen Hinweises machen wir darauf aufmerksam, dass im Anhang 1, Kontrollzifferprüfung, unter „B. Beschreibung der Kontrollzifferlogik“, in den Ausführungen nach dem ersten Einzugspunkt im letzten Satz versehentlich zweimal „werden“ enthalten ist.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Änderungswünsche danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.

Peter Gomm

Landammann

sig.

Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber